

Verwaltung

tigen zu können, genüge es nicht, mit Schlagworten wie "New Public Management" zu operieren, sondern die Reorganisation von Regierung und Verwaltung an die Hand zu nehmen sei.³⁵⁴ Der frühere Landtagspräsident Othmar Hasler sieht das NPM als eine Herausforderung für den Landtag.³⁵⁵ Er weist darauf hin, dass die Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung nicht nur Fragen über die Notwendigkeit von Reformen in der Regierung und Verwaltung aufwirft. Insbesondere sei über die verfassungsmässige Aufgabenteilung zwischen Landtag und Regierung und über die parlamentarischen Steuerungs- und Kontrollmechanismen nachzudenken. In seinem Artikel weist er auf die Gefahr einer Eigendynamik hin, wenn die öffentliche Verwaltung selber darüber zu bestimmen beginne, welche öffentlichen Aufgaben sie für wichtig erachte. In seinen Ausführungen regt Othmar Hasler eine Besinnung auf die wesentlichen künftigen Aufgaben des Staates und der Gemeinden an, um durch Straffung und Vereinfachung der ständig wachsenden Rechtsvorschriften bei der Einführung des NPM die Ausrichtung auf die staatlichen Zielsetzungen zu gewährleisten.

4.3.4. Verwaltung des Finanzvermögens

Art. 70 LV legt fest, dass der Landtag "in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Aktiven der Landeskasse zu verfügen" hat. Gerard Batliner führt dazu aus: "Insofern als der Landtag über die Aktiven der Landeskasse nur in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten verfügen darf (Art. 70), werden auch die einfachen Ausgabenbeschlüsse des Landtages dem Fürsten zur Zustimmung unterbreitet."³⁵⁶ Entsprechend Art. 27 FHG leitet das nach der Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmitglied die Verwaltung der Finanzen. Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a bis d FHG beschliesst die Kollegialregierung im Rahmen des Voranschlages über die Aufwendungen, die Anlage und Verwaltung des Finanzvermögens, über Kredite, Anleihen sowie Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen als auch über den An- und Verkauf von Staatsgütern. Im Art. 28 Abs. 2 FHG ist ausdrücklich angeführt: "Artikel 70

³⁵⁴ Vgl. LVo vom 3. Januar 1996, S. 2, und LVo vom 8. Februar 1996, S. 3.

³⁵⁵ Vgl. LVo vom 10. Februar 1996, S. 3.

³⁵⁶ Vgl. Batliner G.: Verfassung, S. 52.